



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
20	StD Jörg Stüdemann	18.11.2019
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Nicola Kettler	22568	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	28.11.2019	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	12.12.2019	Empfehlung
Rat der Stadt	12.12.2019	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020/2021

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die aus den Anlagen 2 bis 4 resultierende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Anlage 1) sowie die nach Umsetzung der zuvor genannten Veränderungen im Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan enthaltene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 (Anlage 5).

### **Personelle Auswirkungen**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Auf die beigelegten Veränderungslisten (Anlage 2 „Veränderungsliste Ergebnisplan“, Anlage 3 „Veränderungsliste Investitionen“, Anlage 4 „Sonstige Veränderungen“) wird verwiesen.

### **Veränderungen des Gesamtergebnisplanes:**

Am 26.09.2019 wurde der Haushaltsplanentwurf 2020/2021 mit den für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 geplanten Jahresfehlbedarfen und den entsprechenden Auswirkungen auf den Bestand der allgemeinen Rücklage in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht.

In der Zwischenzeit haben sich Veränderungen zu diesem Stand ergeben. Die Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplanes 2020/2021 und die daraus resultierenden neuen Jahresfehlbedarfe/-überschüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 haben folgende Auswirkungen auf den Bestand der allgemeinen Rücklage (Beträge in €):

**Fortsetzung der Vorlage:**

Drucksache-Nr.:  
15415-19-E1

Seite  
2

	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresfehlbedarfe laut Haushaltsplanentwurf 2020/2021	-47.992.474	-45.917.993	-65.416.793	-56.433.607	-31.273.349
Veränderungen nach Haushaltsplanentwurf (- Verschlechterung / + Verbesserung)	-4.627.573	-9.873.237	7.828.952	-504.049	-10.928.282
<b>Neue Jahresfehlbedarfe</b>	<b>-52.620.047</b>	<b>-55.791.229</b>	<b>-57.587.841</b>	<b>-56.937.656</b>	<b>-42.201.632</b>
Bestand der allgemeinen Rücklage*	1.544.830.137	1.492.210.090	1.436.418.860	1.378.831.020	1.321.893.364
5 % der allgemeinen Rücklage *	77.241.507	74.610.504	71.820.943	68.941.551	66.094.668
<b>Unter (-) / über (+) der 5 % Grenze</b>	<b>-24.621.460</b>	<b>-18.819.275</b>	<b>-14.233.102</b>	<b>-12.003.895</b>	<b>-23.893.037</b>

\* bezogen auf den Wert der Schlussbilanz des Vorjahres

Die vorgenannten Veränderungen führen, soweit es sich dabei um zahlungswirksame Sachverhalte handelt, auch zu Veränderungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan.

Weitere Veränderungen des Gesamtfinanzplanes:

Der Saldo aus Investitionstätigkeit für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf wie folgt geändert (Beträge in €):

**(- Ausweitung / + Verringerung)**

	2020	2021	2022	2023	2024
Saldo aus Investitionstätigkeit laut Haushaltsplanentwurf 2020/2021	-163.328.770	-175.217.743	-223.405.906	-249.618.401	-210.447.210
Veränderungen nach dem Haushaltsplanentwurf 2020/2021	-17.936.693	-9.369.551	-4.962.286	-4.203.848	-18.836.358
<b>aktueller Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-181.265.463</b>	<b>-184.587.294</b>	<b>-228.368.192</b>	<b>-253.822.249</b>	<b>-229.283.568</b>

Durch die Veränderungen des Investitionssaldos hat sich auch der erforderliche Kreditbedarf und damit der Saldo der Finanzierungstätigkeit verändert.

Mit dem vorliegenden aktualisierten Stand des Haushaltsplanes wurden auch die aktuellen gesetzlichen Regelungen umgesetzt, wonach in der Zeile 33 „Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen“ des Gesamtfinanzplanes neben den Aufnahmen für neue Investitionskredite auch die Einzahlungen aus Umschuldungen vorhandener Investitionskredite darzustellen sind. Demnach erhöht sich hierdurch gegenüber dem Haushaltsplanentwurf die dort dargestellte Planung. In gleicher Höhe verringert sich die Zeile 34 „Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung“.

In der genannten Zeile sind mit der Haushaltsplanung 2020/2021 erstmalig die Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten (Zeile 34 des Gesamtfinanzplanes) zu planen. Im vorliegenden Haushaltsplan ergibt sich hier betraglich eine Spitze, da mit dem vorangehenden Haushaltsplan 2019 noch keine derartige Planung vorgesehen war und dies im Planjahr 2020 nachträglich erfolgen muss. Dies bedeutet, dass die Zeile 34 daher im Planjahr 2020 nicht die tatsächlich zu erwartende Aufnahme von Liquiditätskrediten zeigt.

Ebenso wurde auf Basis der aktualisierten Investitionsplanung der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 936,5 Mio. € um 189,4 Mio. € auf 1,1 Mrd. € erhöht.

---

Somit können gegenüber dem Haushaltsplanentwurf höhere Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.

In der Anlage 4 sind die Veränderungen der nicht ergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen (siehe Punkt 4.1) und der Verpflichtungsermächtigungen (siehe Punkt 4.2) dargestellt.

Bei den Veränderungen wurden alle bis zum 13.11.2019 bekannten Auswirkungen von Gremienvorlagen berücksichtigt.

Im Sonderhaushalt Grabpflegelegale hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020/2021 keine Änderung ergeben. Auch in dem Bereich der unselbstständigen Stiftungen haben sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020/2021 keine Änderungen ergeben.

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann  
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

## **Begründung**

### **1. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf:**

Der Haushaltsplanentwurf 2020/2021 wurde am 26.09.2019 in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht und anschließend zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Haushaltssatzung erfolgte in den Dortmunder Bekanntmachungen vom 27.09.2019. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 erhoben. Auch nach Ablauf der Einwendungsfrist bis zum 13.11.2019 sind keine Einwendungen bekannt geworden.

#### **1.1 Veränderungen in der Ergebnisplanung:**

Der Jahresfehlbedarf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 4,6 Mio. € bzw. 9,9 Mio. € verschlechtert.

Eine detaillierte Übersicht aller Veränderungen ist in der Anlage 2 „Veränderungsliste Ergebnisplan“ zu finden.

Im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf haben sich die folgenden wesentlichen Veränderungen ergeben:

Die Planzahlen im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft wurden auf Grundlage der Anfang November eingegangenen „**November-Steuerschätzung**“ und der neuesten **Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2020** aus November 2019 sowie des Einheitslastenabrechnungsgesetzes angepasst.

In dem Ergebnis der November-Steuerschätzung spiegeln sich mehrere Entwicklungen wider. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zeigt sich, bedingt durch eine Verlangsamung des weltwirtschaftlichen Wachstums, insgesamt weniger dynamisch. Die binnenwirtschaftliche

---

Entwicklung in Deutschland ist aber nach wie vor günstig und stellt in Verbindung mit einem robusten Arbeitsmarkt die tragende Säule des Wachstums dar.

Insgesamt hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ seine letzte Prognose vom Mai 2019 jedoch leicht nach unten korrigiert.

Insbesondere die Prognose der **Gewerbsteuer** wurde für das aktuelle Jahr gesenkt. Das Gewerbesteueraufkommen der westdeutschen Kommunen wird im Jahr 2019 voraussichtlich um 2,7 % sinken. Diese Korrektur resultiert sowohl aus der Gewerbesteuerumfrage des Deutschen Städtetages als auch aus den geänderten Annahmen über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung. Die Absenkung des Gewerbesteuerniveaus in den Folgejahren ist vorrangig als eine Folgeänderung der niedrigeren Ausgangsbasis 2019 zu verstehen.

Außerdem wurden diverse Steuerarten auf Grundlage der Prognose bzw. der Buchungsergebnisse 2019 neu kalkuliert. Bei der Spielbankabgabe, der Beherbergungssteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Grundsteuer B konnte eine positive Entwicklung berücksichtigt werden, welche nach unten revidierte Erträge bei der Vergnügungssteuer aus Spielautomaten und der Wettbürosteuer mehr als ausgleicht.

Nach der Modellrechnung zum **Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)** kann die Stadt Dortmund mit einem einmaligen positiven Effekt in 2020 in Höhe von 2,3 Mio. Euro rechnen.

Die Umlagezahlungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) konnten nach Vorliegen der Eckwerte des Haushaltsplanentwurfes des selbigen erneut reduziert werden. Dennoch ist weiterhin mit einer Steigerung der Zahllast zu rechnen.

Beim Regionalverband Ruhr (RVR) steigen bei gleichbleibendem Hebesatz die Umlagezahlungen.

Nach der Modellrechnung zum GFG 2020 unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzausgleichsmasse des Landes NRW ist davon auszugehen, dass die Stadt Dortmund bereits ab 2020 höhere Schlüsselzuweisungen als im Haushaltsplanentwurf angenommen erhält.

Auf Grundlage der Erfahrungswerte der Haushaltsjahre 2010 bis 2018 waren im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 ff. zunächst Mehraufwendungen für **Zinsaufwendungen zur Gewerbesteuer gem. § 233a AO** in Höhe von 1,5 Mio. € bewilligt worden. Im Hinblick auf die abschwächende Konjunktur und in Verbindung mit einer sehr hohen Vorauszahlungsquote der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen in Dortmund, sowie unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Vergangenheit ist aktuell davon auszugehen, dass auch dieser erhöhte Haushaltsansatz in den künftigen Haushaltsjahren unzureichend sein wird. Unter der gebotenen kaufmännischen Vorsicht wurde deshalb aus der Sicht des Fachbereichs Stadtkasse und Steueramt ein Haushaltsansatz für die Zinsaufwendungen zur Gewerbesteuer in Höhe 5,5 Mio. € als erforderlich angesehen.

Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes hat das Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds neu kalkuliert. Nach der Neukalkulation ist mit einer erhöhten **Ausschüttung des Sondervermögens Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds** in den Jahren 2020, sowie 2022 und 2023 zu rechnen.

Es entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 1,8 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplanentwurf in dem Bereich **Schulbegleitung in Dortmund (SchubiDo)**. Das vorläufige Jahresergebnis 2018 (Ist-Buchungen plus Rückstellungen) beträgt 16,6 Mio. € und damit rund 1,6 Mio. € mehr als der originäre Planwert 2019 ff. in Höhe von 15,0 Mio. €. Nach den aktuell bereits unterzeichneten Rahmenverträgen werden aufgrund von steigenden Schülerzahlen und Bedarfsmeldungen für das Haushaltsjahr 2020 erneut Aufwendungen von 16,6 Mio. € erwartet. Hinzu kommt ab dem Schuljahr 2019/2020 die Stundensatzerhöhung für die Wohlfahrtsverbände aufgrund tarifvertraglicher Erhöhungen. Der Mehrbedarf auf Basis der Stundensatzerhöhung liegt für das Schuljahr 2019/2020 bei 0,2 Mio. €. Durch eine restriktive Einzelfallprüfung und den weiteren Ausbau der Pool-Lösungen wird das Schulverwaltungsamt anstreben, trotz steigender Fallzahlen und Kostenerhöhungen das Rechnungsergebnis bei 16,8 Mio. € zu stabilisieren.

Mit **Fortführung der 100 %-igen Bundeserstattung für flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft (KdU)** in den Jahren 2020 und 2021 besteht die Möglichkeit, dass eine Bundesauftragsverwaltung i. S. d. § 104a Abs. 3 GG eintritt (Ø-Bundesbeteiligung an den Gesamt-KdU > 49 %). Mit einem nun vorliegenden Gesetzesentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 soll dies vermieden werden. Demnach soll in den entsprechenden Jahren ein Großteil der Bundesentlastung für die Eingliederungshilfe vom Verteilweg der KdU hin zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer verlagert werden.

Darüber hinaus wurde mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 (BBFestV 2019) die Erstattung der Eingliederungshilfe des Jahres 2018 um 1,2 % gesenkt und vorerst vom Bund zurückgehalten, da sonst in 2018 eine Bundesauftragsverwaltung eingetreten wäre. Die restliche Erstattung für das Jahr 2018 soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf rückwirkend im Jahr 2020 über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgen.

Den hieraus resultierenden Mindererträgen im Bereich der Eingliederungshilfe des Sozialamtes in Höhe von 16,6 Mio. € in 2020 und 20,3 Mio. € in 2021 stehen Mehrerträge bei der Umsatzsteuer in der Allgemeinen Finanzwirtschaft von 10,9 Mio. € in 2020 und 10,2 Mio. € in 2021 gegenüber.

Aus dem o. g. Gesetzesentwurf ergeben sich somit saldiert Verschlechterungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020/2021 ff. in Höhe von rund 5,7 Mio. € in 2020 und 10,1 Mio. € in 2021.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Stadt Dortmund in den Jahren 2020 und 2021 zwar von einer Erstattung der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge in Höhe von insgesamt 36,2 Mio. € profitiert. Allerdings muss sie dafür an anderer Stelle aufgrund der o.g. verfassungsrechtlichen Problematik Einbußen in Höhe von insgesamt 15,8 Mio. € hinnehmen.

Darüber hinaus ergeben sich aus einer Neukalkulation Verbesserungen im Bereich der **Zinsaufwendungen**. Diese Verbesserungen haben sich aufgrund der Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) im September ergeben. Die EZB wird das Anleihekaufprogramm wieder aufnehmen und hat entgegen der Erwartungen den Einlagensatz von -0,4 % auf -0,5 % gesenkt.

---

Seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes am 26.09.2019 haben sich auch Veränderungen bei Personalbedarfen der Fachbereiche der Verwaltung ergeben.

Bereits im Haushaltsplanentwurf waren deutliche Zuwächse bei den steuerbaren Personalaufwendungen berücksichtigt. Aufgrund der fortlaufend nach unten revidierten Prognose der Personalaufwendungen für das Jahr 2019 (u.a. Verzögerungen bei geplanten externen Einstellungen) ist aus aktueller Sicht davon auszugehen, dass die im Entwurf veranschlagten Mittel für **steuerbare Personalaufwendungen** gesamtstädtisch insgesamt ausreichen werden. Mit dem § 8 der Haushaltssatzung besteht eine Budgetregelung, nach der Personalaufwendungen für teilergebnisplanübergreifend deckungsfähig erklärt werden.

Daher wird zum endgültigen Haushaltsplan nach einer Abstimmung des Personaldezernenten und des Stadtkämmerers auf eine konkrete Veranschlagung weiterer Personalaufwendungen verzichtet, soweit diese nicht refinanziert sind.

Eine Deckung der zwischenzeitlich anerkannten zusätzlichen Stellenbedarfe erfolgt im Rahmen der genannten Budgetregelung aus den gesamtstädtisch zur Verfügung stehenden Mitteln. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Beschlussvorlagen eine konkrete Berücksichtigung in den entsprechenden Teilergebnisplänen vorsehen.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 am 19.02.2015 (DS-Nr.: 14257-14-E37) haben der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und die beschlussfassenden Fraktionen im Rat das Projekt „**Memorandum** – Die Stadt zuerst – Zukunftspakt für eine nachhaltige Konsolidierung des Dortmunder Haushalts“ verabschiedet und sich dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2019 strukturelle Einsparungen von insgesamt 60,0 Mio. € (15,0 Mio. € p. a.) umzusetzen. Mit dem Haushaltsplan 2018 wurde die Erhöhung der Einsparsumme von 15,0 Mio. € p.a. auf 20,0 Mio. € p.a. beschlossen.

In den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 waren Maßnahmen des Memorandums in Höhe von rund 68,5 Mio. € enthalten. Diese Maßnahmen wirken auch im aktuell vorliegenden Haushaltsplan 2020/2021 fort. Hier gibt es keine Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf 2020/2021.

Teilweise haben sich **teilergebnisplanübergreifende haushaltsneutrale Veränderungen** ergeben, z.B. im Bereich der Personalaufwendungen aufgrund der Verteilung von zuvor zentral beim Amt 16 veranschlagten Personalaufwendungen. Darüber hinaus wurden teilweise **innerhalb der Teilergebnispläne weitere neutrale Umplanungen** vorgenommen, durch die sich Veränderungen in den einzelnen Produktbereichen und in den Teilergebnisplänen der einzelnen Fachbereiche ergeben haben.

### 1.2 Veränderungen in der Finanzplanung:

Eine detaillierte Übersicht aller Veränderungen ist in der Anlage 3 „Veränderungsliste Investitionen“ zu finden.

Die Investitionsplanung im Haushaltsplan 2020/2021 ist weiterhin geprägt vom Förderprogramm „Gute Schule 2020“ und dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Kapitel I und II. Durch das Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ stehen der Stadt Dortmund rund 94 Mio. € für die Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Die Stadt Dortmund beabsichtigt die Mittel in verschiedenen Schwerpunktbereichen zu verwenden. Dafür wurden die Schwerpunktbereiche

Hochbaumaßnahmen (darunter auch Sport- und Turnhallen), Digitalisierungsmaßnahmen, Sanitäranlagen, Innenausstattung, Fachraumprogramm und Außenanlagen identifiziert. Darüber hinaus wird der Eigenanteil des KInvFG Kapitel II in Höhe von 7 Mio. € über das Programm „Gute Schule 2020“ finanziert. Einige geförderte Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2017 begonnen und in den Jahren 2018 und 2019 fortgesetzt. Dennoch steht der Stadt Dortmund weiterhin ein großer Anteil des Förderbudgets zur Verfügung, welches in der Haushaltsplanung 2020/2021 zu berücksichtigen ist. Im investiven Bereich wurden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für Hochbaumaßnahmen des Programms „Gute Schule 2020“ (ohne Berücksichtigung des Eigenanteils des KInvFG Kapitel II) insgesamt 37,6 Mio. € veranschlagt. Davon verteilen sich 22,9 Mio. € auf das Jahr 2020 und 14,7 Mio. € auf 2021. In diesen Mitteln befinden sich für Sport- und Turnhallen 19,1 Mio. €. In den Jahren 2022 bis 2024 sind weitere Mittel in Höhe von 23,3 Mio. € für „Gute Schule 2020“ veranschlagt.

Durch das KInvFG Kapitel I und II stehen der Stadt Dortmund weitere Fördermittel in Höhe von 138,9 Mio. € über den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung. Auch hier befinden sich Maßnahmen schon in der Umsetzung oder wurden bereits erfolgreich abgeschlossen. Darüber hinaus sind auch in diesem Bereich die Fördermittel noch nicht vollständig ausgeschöpft und müssen daher bei der Haushaltsplanung 2020/2021 weiterhin berücksichtigt werden. Für das KInvFG Kapitel I sind in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Auszahlungen in Höhe von 7,8 Mio. € veranschlagt. Für das KInvFG Kapitel II sind Auszahlungen in Höhe von 24,2 Mio. € veranschlagt. Einzahlungen sind in Höhe von 90 % der förderfähigen Auszahlungen veranschlagt.

Hinzu kommt erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2020 ff. das Förderprogramm „DigitalPakt“. Hierbei handelt es sich um Fördermittel des Bundes. Von den insgesamt 5 Mrd. € entfallen voraussichtlich 1,1 Mrd. € auf das Land Nordrhein-Westfalen. Dieses Förderprogramm beinhaltet ebenfalls einen 10 prozentigen Eigenanteil.

Im ersten Jahr wurden hierfür ca. 4,5 Mio. € Auszahlungen und Einzahlungen in Höhe von 4,0 Mio. € geplant. Im Jahr 2021 erhöhen sich sowohl Ein- als auch Auszahlungen auf 6,2 Mio. € und 6,9 Mio. €. In den Folgejahren 2022 bis 2024 sind weitere 23,1 Mio. € Auszahlungen und 20,8 Mio. € Einzahlungen geplant.

Wesentliche Auswirkungen auf die Investitionsplanung 2020/2021 hatte außerdem die Mittelabflussplanung für Hochbaumaßnahmen, die zu jeder Haushaltsplanung in Zusammenarbeit der Fachbereiche 23 und 65 erstellt wird. Durch die aktuelle Mittelabflussplanung für Hochbaumaßnahmen wird der Saldo aus Investitionstätigkeit im Jahr 2020 um rund 8,6 Mio. € und in 2021 um 6,3 Mio. € erhöht.

Darüber hinaus wurden teilweise innerhalb der Teilfinanzpläne neutrale Umplanungen vorgenommen.

## **2. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung (GO NRW).